

## Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der Firma FEURER Febra GmbH und FEURER Porsiplast GmbH nachfolgend FEURER genannt

### § 1 Allgemeines, Geltungsbereich

1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Lieferanten. Die AEB gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen, und auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
3. Sollten für bestimmte Bestellungen besondere Bedingungen vereinbart werden, so gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen nachrangig und ergänzend.

### § 2 Angebot, Angebotsunterlagen

1. Der Lieferant ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.
2. An unseren Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von § 10.

### § 3 Preise, Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung „frei Haus“ einschließlich Verpackung und Transportversicherung durch den Lieferanten ein.
2. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
3. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung erstellt sind und die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben ist; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
4. Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab vollständiger Lieferung und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.
5. Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nichterfüllten Vertrags stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

### § 4 Lieferzeit

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
3. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, auch nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
4. Im Falle des Lieferverzuges sind wir weiter berechtigt, für jede Woche der Verzögerung der Lieferung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Auftragswerts geltend zu machen (ohne Umsatzsteuer), jedoch ist die Vertragsstrafe begrenzt auf 5 % des Gesamtauftragswerts (ohne Umsatzsteuer). Die Vertragsstrafe ist auf einen etwa von uns geltend gemachten Verzögerungsschaden anzurechnen. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

### § 4 a) Qualität Dokumentation

1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Er garantiert die Einhaltung der jeweiligen FEURER „Richtlinie zur Qualitätssicherung“, welche auf der Homepage [www.feurer.com](http://www.feurer.com) zum Download bereitsteht.
2. Der Lieferant hat die Einhaltung unserer „Richtlinie zur Qualitätssicherung“ für Zulieferungen und die hierfür getroffenen Maßnahmen in geeigneter Form zu dokumentieren. Wir sind berechtigt, nach schriftlicher Voranmeldung während der üblichen Arbeitszeiten die Einhaltung dieser Richtlinie im Werk des Lieferanten durch unsere Beauftragten zu prüfen.

### § 5 Gefährübergang, Dokumente

1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen. Die Gefahr geht mit der Ablieferung bei uns auf uns über. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch Erfüllungsort für die Lieferung und eine eventuelle Nacherfüllung (Bringschuld). Der Lieferant ist verpflichtet, für eine angemessene Transportversicherung zu sorgen.
2. Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unsere Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Unterlässt der Lieferant dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.
3. Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB).

### § 6 Mängeluntersuchung, Gewährleistung

1. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.
  2. Der Lieferant ist verpflichtet, in seinem Werk eine angemessene Ausgangskontrolle durchzuführen, wobei wir berechtigt sind, insoweit dem Lieferanten nach billigem Ermessen Vorgaben zu machen. Der Lieferant hat diese Ausgangskontrolle und deren Ergebnisse zu dokumentieren. Wir sind berechtigt, nach schriftlicher Voranmeldung während der üblichen Arbeitszeiten durch Beauftragte in dem Werk des Lieferanten die getroffenen Kontrollmaßnahmen sowie deren Dokumentation zu prüfen.
  3. Die §§ 437 ff. BGB finden uneingeschränkt Anwendung. Uns steht nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Recht zur Minderung des Kaufpreises, zum Rücktritt vom Kaufvertrag sowie gegebenenfalls auf Schadensersatz zu. Ansprüche, die uns aufgrund § 437 ff. BGB wegen etwaiger Mängel der gelieferten Produkte gegen den Lieferanten zustehen, verjähren nach 36 Monaten, gerechnet ab Gefährübergang.
- Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant die Nachlieferung ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den Verzicht auf die Setzung einer Frist zur Nacherfüllung rechtfertigen (vgl. § 323 Abs. 2 BGB). Zu solcher Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten sind wir unter den vorstehenden Voraussetzungen jedoch nur berechtigt, wenn die Kosten der Nachbesserung unseren zu erwartenden Schaden im Falle einer unterbliebenen Mängelbeseitigung nicht übersteigen.

### § 7 Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

1. Sofern Dritte Schadensersatzansprüche gestützt auf Produkthaftung gegen uns geltend machen, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erste Anforderung von solchen Ansprüchen Dritter freizustellen, sofern die Ursache des vorhandenen oder behaupteten Mangels in den von dem Lieferanten gelieferten Produkten liegt oder der Lieferant es unterlassen hat, uns auf etwaige Risiken hinzuweisen, die mit der Verwendung und dem Einbau der vom Lieferant gelieferten Produkte verbunden sind. Die Anwendbarkeit von § 254 BGB wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
2. Sofern wir zur Vermeidung drohender Produkthaftungsansprüche eine Rückrufaktion durchführen und die Voraussetzungen des vorstehenden Abs. 1. gegeben sind, ist der Lieferant auch verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Die Geltung von § 254 BGB wird nicht ausgeschlossen. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
3. Der Lieferant hat eine Produkthaftpflicht-Versicherung inklusiver erweiterter Produkthaftung und Rückrufkostenversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 10 Mio. (in Worten: Euro zehn Millionen) abzuschließen und auf Anforderung vorzulegen.

### § 8 Schutzrechte Dritter

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass durch die von ihm gelieferten Produkte keine gewerblichen Schutzrechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.
2. Werden wir von einem Dritten dieser halb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten ohne Zustimmung des Lieferanten diesbezügliche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
4. Die Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.
5. § 254 BGB findet Anwendung.

## **§ 9 Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeuge**

1. Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung und Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeitenden Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
2. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischt Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
3. An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt. Der Lieferant ist verpflichtet, die in unserem Eigentum stehenden Werkzeuge an uns auf erste Anforderung herauszugeben. Im Verhältnis zu uns gilt der Lieferant hinsichtlich solcher Werkzeuge als Besitztiner, ein eigenes Recht zum Besitz steht ihm hieran nicht zu. Etwaige Zurückbehaltungsrechte des Lieferanten an solchen Werkzeugen sind – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.
4. Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts. Ausgeschlossen sind damit alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts.

## **§ 10 Verhaltenskodex**

Der Lieferant bestätigt mit Auftragsannahme die Einhaltung des FEURER- Code of Conduct (COC) Verhaltenskodex welcher auf der Homepage [www.feurer.com](http://www.feurer.com) zum Download bereitsteht.

## **§ 11 Geheimhaltung**

1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden.
2. Beim Nachweis eines Schadens durch Verletzung der Geheimhaltung ist der tatsächlich entstandene Schaden durch den Lieferanten an FEURER zu ersetzen.
3. Für alle im Rahmen der Zusammenarbeit behält sich FEURER sämtliche Rechte vor, insbesondere das Recht zur alleinigen Einreichung von Schutzrechtsanmeldungen und alle Rechte für den Fall der Erteilung von Schutzrechten wie Gebrauchsmusterschutz oder Patentschutz.
4. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswesen allgemein bekannt geworden ist.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

1. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
3. Gerichtsstand bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist für beide Teile ausschließlich Stuttgart.

Stand März 2025